

muß das „Korrespondenzblatt“ den Charakter der Civic Federation fälschen, von der es jetzt nichts zu berichten weiß, als ihr Bemühen nach Abschluß von Tarifverträgen und Vermittlung in Arbeitskonflikten.

Es sind deutsche Sozialdemokraten, die die deutschen Proletarier über den Charakter des amerikanischen Reichsverbandes irreführen, sich für diesen einsetzen und Genossen beschimpfen aus keinem anderen Grunde, als weil diese sich herausnehmen, eine Bande der Schmutzigsten und erbittertsten unserer Gegner zu kennzeichnen.

Das ist einfach ein Skandal!

Verträte das „Korrespondenzblatt“ in dieser Sache die deutschen Gewerkschaften, man könnte von ernstem Besorgnissen um die Arbeiterbewegung Deutschlands erfaßt werden. Aber ich nehme an, daß seine Haltung gegenüber Gompers und der Civic Federation nur ein paar Personen zuzuschreiben ist, denen im Falle Gompers eine Entgleisung passierte und deren persönliche Rachsucht darüber, daß diese Entgleisung offenbar wurde, keine Grenzen kennt.

Daß man ein sehr guter Gewerkschafter sein und Gompers samt seiner Civic Federation energisch zu Leibe rücken kann, bezeugen nicht nur eine Reihe von Gewerkschaften in Amerika, eine Reihe deutscher Gewerkschaftsblätter, die von Gompers abgerückt sind, das bezeugte vor allem die jüngste internationale Konferenz der Gewerkschaftssekretäre in Paris, wo der Vertreter Osterreichs unter dem Beifall der Mehrheit den Gewerkschafter Gompers so behandelte, wie der Vizepräsident der Civic Federation es verdiente.

## Das Görreslexikon.

### Kritische Glossen zur klerikalen Gesellschaftstheorie.

Von H. Laufenberg.

(Schluß.)

#### IV.

Die klerikale Theorie vom Eigentum gelangt in den Artikeln Arbeit von Bruder (revidiert von Bachem), Armenpflege von Bruder (revidiert von Fassbender), Besteuerung von Huene (revidiert von Sacher) und Eigentum von Waltherr zum Worte. Der Artikel Armenpflege gibt eine im allgemeinen gute Orientierung, die Artikel Arbeit und Besteuerung sind dagegen unbedeutend. Das gleiche gilt von dem Artikel Eigentum. Wenn wir ihn gleichwohl zum Gegenstand einer Erörterung machen, dann deshalb, weil er eine treffliche Handhabe zur Auseinandersetzung mit der klerikalen Eigentumstheorie und ihrer reaktionären Entwicklung bietet. Zur erschöpfenden Behandlung des letzteren Gesichtspunktes würde freilich gehören, die christliche Eigentumsauffassung in frühere Zeitperioden zurückzuverfolgen. Um die Serie der Abhandlungen jedoch nicht über Gebühr auszudehnen, mag darauf verzichtet und die Kritik auf die jetzt gültige Form der Theorie beschränkt sein.

Die klerikale Eigentumstheorie pflegt sich mit besonderem Nachdruck als das Nonplusultra einer Eigentumsbegründung anzupreisen, deren fundamentale Absolutheit das Eigentum vor allen theoretischen Fährnissen sicherstelle. Der Verfasser verfehlt denn auch nicht, sofort einer Anzahl dem Klerikalismus nicht genehmer bürgerlicher Eigentumsauffassungen den Garaus zu

machen. Am nachdrücklichsten wendet er sich gegen Evolutionismus und Kathedersozialismus, gegen Paulsen, der die Frage der Sozialisierung des Eigentums eine solche nicht des Rechtes, sondern der gesellschaftlichen Zweckmäßigkeit nenne, gegen Schmoller, der in Eigentum und Ehe keine bleibenden, durch die sittliche Ordnung geforderten Einrichtungen, keine absoluten sittlichen Ideen zu erblicken vermöge. Damit sei das Eigentumsrecht ausschließlich in den Strom der historischen Entwicklung gestellt, fehle ihm jede grundsätzliche Begründung. „Die Rechtsphilosophie hat die Zurückführung der Eigentumsinstitution auf ein oberstes Prinzip zu bieten, aus welchem sich deren Berechtigung herleitet.“ Dazu sei allein das Naturrecht vermögend. „Ohne Naturrecht fehlt der Rechtsboden des Eigentums.“

Zunächst gilt es, sich über die Begriffe zu verständigen. Denn nicht nur beruht die klerikale Eigentumstheorie auf einer Doppeldeutigkeit, der Vermengung zweier völlig verschiedener Gedanken in einem Ausdruck. Der Verfasser selber zeigt Neigung zu ungenauer und verwirrender Terminologie, verbindet mit dem gleichen Worte bisweilen einen ganz entgegengesetzten Sinn. So sind beispielsweise seine Vorstellungen von Kapital und Kapitalismus der vollendete Widerspruch. Einmal spricht er die Viehherden der jüdischen Hirtenstämme als Produktivkapital an, welches mit zu einer Regulierung des Erbrechtes geführt habe, wie sich deutlich genug aus der Rivalität zwischen Esau und Jakob um das Recht der Erstgeburt ergebe (Spalte 1488), oder er nennt das Privateigentum an Produktionsmitteln Privatkapital (Spalte 1480). Dann wieder erblickt er in der kapitalistischen Güterverteilung der Gegenwart ein Resultat aus menschlicher Ungerechtigkeit, aus Schwindel und Gewalttat (Spalte 1479) und meint, man könne den Kapitalismus, die kapitalistische Erscheinungsform des Eigentums verwerfen und doch an der gesellschaftlichen Institution des Privateigentums unentwegt festhalten (Spalte 1487). Nun wird es wohl dauernd das Geheimnis des Herrn Professors Walther bleiben, wie man den Kapitalismus verwerfen soll, wenn sich schon in den Ochsen der Patriarchen oder mit gleichem Rechte in den Grabstöcken irgendwelcher Urwaldmenschen Kapital präsentiert, und man sollte allerdings nach der Bichtigung, die dieser Art wirtschaftlicher Definitionen in Lassalles Bastiat Schulze-Delitzsch widerfahren ist, annehmen, es fände kein Gelehrter, welcher ernsthaft genommen werden will, mehr den Mut dazu. Doch in der klerikalen Terminologie übernimmt auch der Unstinn die Rolle einer weltordnenden Idee und Wohltat Gottes. Man versteht die Sprechweise unseres Autors sofort, wenn man nach eingebürgertem klerikalen Brauche zwischen einwandfreiem und nicht einwandfreiem Kapitalismus unterscheidet, wobei man sich erinnere, daß die sittliche Absolutheit der historischen Situation nur mehr die Vertrufung des Börsen- und Bankkapitals, nicht mehr den großindustriellen Fabrikkapitalismus mit dem Banne belegt.

Die klerikale Theorie definiert das Eigentumsrecht in verschiedener Weise. „Seinem Begriff nach ist das Eigentumsrecht oder Eigentum im subjektiven Sinne das Recht einer Person über eine körperliche Sache, das Recht, über gewisse äußere Güter mit Ausschluß aller anderen Personen auf jede erlaubte Weise zu verfügen, während man im objektiven Sinne unter ‚Eigentum‘ die Sache selbst begreift, über welche jemand wie über die seinige in jeder erlaubten Weise verfügen kann. Das Eigentumsrecht ist dieser Definition zufolge also ein dingliches Recht, und zwar ist es das vollkommenste dingliche

Recht, da es die weitestgehenden Befugnisse über die Sache einschließt, indem diese dem Eigentümer als die seinige gehört, was eben besagen will, daß er jeden anderen von derselben ausschließen kann.“ Folgt die Definition des Eigentümers, wie sie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch steht, folgen die Unterscheidungen des Privateigentumsrechtes in Ober- und Unter-, individuelles und Gemeineigentum. Das Obereigentum drückt das Eigentum Gottes an den Dingen der Welt, das Untereigentum das von jenem abgeleitete der Menschen aus. Während individuelles Eigentum dem einzelnen zustehe, gehöre Gemeineigen einer Gesellschaft von Personen, „so zwar, daß die Gesamtheit der gesellschaftlich verbundenen Personen als Subjekt des Eigentums gilt“. Es wird also sowohl generell wie in den speziellen Formen das Eigentumsrecht als ein dingliches Recht, als ein auf der ausschließenden Verfügungsgewalt beruhendes Verhältnis zwischen Person und Sache bezeichnet. Später heißt es mit Bezug auf eine Bemerkung von Scheels im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, für eine Art Sachgüter lasse sich individueller, für eine andere gemeinschaftlicher Besitz als der beste denken: es sei damit wohl „der Wechsel der Eigentumsformen je nach der Art der im Privateigen stehenden Güter“ erklärt, nicht aber dürfe so das Eigentumsrecht selber erklärt werden sollen. „Dieses hängt eben mit der Eigenart der menschlichen Natur zusammen, welche in ihrem Wesen gleich bleibt und immer in ihrer Individualität sich zu behaupten strebt, weswegen sie auch einen selbständigen Kreis von Eigenbesitz allzeit beansprucht.“ Hier tritt der historisch bestimmten „Eigentumsform“ eine generelle, allen Epochen und Wirtschaftsweisen gemeinsame Aneignungsbefugnis, ein Eigentumsrecht schlechthin gegenüber, eine Unterscheidung, der zumal im Kampfe wider den Sozialismus eine große Bedeutung zukomme.

Was ist mit diesen Unterscheidungen gesagt? Dreierlei konstituiert die dingliche Verfügungsgewalt, das Eigentumsrecht im juridischen Sinne: Person beziehungsweise Personenkreis, Sache beziehungsweise Sachenkreis und die Berührung beider nach Art und Umfang der Sachnutzung. Wie es nun kein Recht an Eigentum geben kann ohne Eigentum, so vermag das allein Bestandteil des Eigentumsrechtes zu werden, was Bestandteil des Eigentums selber ist. Nur deshalb sind jene Faktoren die generellen Elemente des Eigentumsrechtes, weil sie die generellen Elemente des Eigentums bilden, auf allen Gesellschaftsstufen im historischen Rahmen die „Eigentumsform“, die Wirtschaftsweise bestimmen. Eigentumsrecht und Eigentumsform lassen sich also schlechterdings nicht trennen und noch weniger als innere Gegenätze fassen. Ob man die Wirtschaften in der Vereinzelung, im gesellschaftlichen Zusammenschluß oder in der Verschlingung ihrer gegenseitigen Beziehungen betrachte, stets hängt das Eigentumsrecht am ökonomischen Inhalt, an der Form des Eigentums. Beides ist nur die doppelte Erscheinung derselben Sache, ist der gesellschaftlich bestimmte Bewegungskreis der wirtschaftenden Personen, das eine Mal gesehen in der Wirkung auf die Materie nach innen, das andere Mal in der peripherischen Berührung mit anderen Wirtschaftssubjekten.

Sollen gleichwohl Eigentumsrecht und Eigentumsform, wie dies die Meritale Theorie tut, gegenübergestellt werden, so läßt sich ein begrifflicher Gegensatz nur konstruieren, wenn man das Eigentumsrecht aus aller historischen Verbindung löst, wenn man es jeder irgendwie bestimmten Hinweisung auf Personen, Sachen und deren Wechselbeziehung entkleidet. Das historische Recht

an und über Eigentum verwandelt sich in jene allgemeine Aneignungs-  
befugnis, in ein definitionsloses Recht auf Eigentum, den formlosen Anspruch  
der Menschheit auf die Dinge der Erde. Es ist der auf den Unterhalt ge-  
richtete Wille der Art zum Leben, wie er als naturgeschichtliche Tatsache auch  
dem Tiere eignet. Daß es einen groben Mißbrauch des Wortsinns bedeutet  
in einem Zusammenhang, der von jedem irgendwie konkreten Eigentum aus-  
drücklich abstrahiert, von Eigentumsrecht zu reden, liegt auf der Hand. Soll  
hier von einem Rechte die Rede sein, so kann es nur als Recht der Art und  
ihrer Individuen auf Leben und Subsistenz beschrieben werden. Und der Miß-  
brauch entartet zur Mystifikation, wenn man jenes Existenzrecht in jeder kon-  
kreten Eigentumsbestimmtheit wiederfinden, das kapitalistische Wirtschaftssystem  
mit seiner Zerstörung von Eigentum und Existenzen als Offenbarung des  
Existenzrechtes ansprechen will.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß jenes Existenzrecht, wie wir es fortab  
der Kürze halber nennen wollen, für die jeweilige Eigentumsordnung belang-  
los sei. Aber es bedeutet selber so wenig ein Eigentumsrecht, daß es über  
die Form des Eigentums nicht das geringste zu besagen vermag. Allen Formen  
des Eigentums steht es an und für sich indifferent gegenüber, und nur dann  
wird es in Mitleidenschaft gezogen, wenn eine Eigentumsform dem Willen  
der Gesellschaft zum Leben besser dient als die andere. Insofern enthält es  
die Vereinigung der Extreme, ist es individualistisch und kommunistisch zu-  
gleich. Nur in den rohesten Anfängen bemächtigt sich die Gesellschaft un-  
mittelbar des Naturproduktes; zwischen dieses und sie selbst tritt als Mittel  
der Einwirkung auf die natürliche Produktivität das Produktionsmittel und  
damit die Wirtschaft. Darum bestimmt nicht jenes Existenzrecht die Eigen-  
tumsform, die Wirtschaftsweise, sondern die Art der Produktionsmittelbereitung.  
Und diese Arbeit trägt stets gesellschaftlichen Charakter, gesellschaftlich durch  
die Bedeutung und Wichtigkeit ihrer Produkte, gesellschaftlich durch die ge-  
nossenschaftliche Kooperation oder die Spezialisierung und Verselbständigung  
von Arbeitsweisen oder beides zugleich. So ist das Eigentum im innersten  
Kern eine gesellschaftliche Potenz, eng verschlungen und untergeordnet der  
Form der gesellschaftlichen Arbeit und damit im Prinzip vom kommunistischen,  
weil gesellschaftlichen Boden unabtrennbar.

Aus dem Gesagten ergibt sich Zweck und Sinn einer Theorie des Privat-  
eigentums. Jede Gesellschaftstheorie ist wesentlich teleologisch, faßt Gegenwart  
und Zukunft ins Auge. Die Vergangenheit ist der vorbereitende geschichtliche  
Prozess, aus ihm schöpft die Theorie ihre Argumente, beweist sie ihre Berech-  
tigung. Aber dies in bestimmter Zwecksetzung auf die Art der gesellschaft-  
lichen Arbeit und ihre Produktion der Produktionsmittel. Ohne eine solche  
fehlt ihr die politische Beziehung — die Bezeichnung im Sinne der griechischen  
*πολιτεία* genommen als Vereinigung bürgerlicher und wirtschaftlicher Momente,  
als jeweilige Relation des Gesellschaftsteils zum Gesellschaftsganzen —, hört  
sie auf, Theorie von der Gesellschaft zu sein. Eine Theorie des Privateigen-  
tums besagt also, daß in Gegenwart und Zukunft Privateigentum mit  
dem höchsten Produktionsertrag die beste gesellschaftliche Arbeitsteilung in  
Hinsicht der Produktion der Produktionsmittel verbürge. Privateigentum  
in welcher Form, an welchem Güterkreis, in welchem Umfang? Das beant-  
wortet sich nach den wirtschaftlichen Interessen der die Theorie vertretenden  
Gruppen.

Wie aus den bisherigen Ausführungen bereits erkennbar, besteht die klerikale Eigentumslehre aus zwei Hauptzügen, jenem „Eigentumsrecht in abstracto“, dem generellen Existenzrecht der Menschheit als Obersatz, und einem „Eigentumsrecht in concreto“, durch das jenes sich an Personen und Wirtschaftskreisen im einzelnen verwirklicht, als Untersatz. Der Obersatz der Theorie, die Gottheit habe die Güter der Erde den Menschen in communi, insgesamt zugewiesen, kleidet lediglich den allgemeinen Gedanken, jeder Mensch besitze kraft der Tatsache der Geburt das Recht auf Dasein und Unterhalt, in eine theologische Formel. Es ist logische Notwendigkeit und entspricht dem inneren Entwicklungsgrad des kapitalistischen Gesellschaftsprozesses, der bedingungslosen Herrschaft, die zum ersten Male in der Geschichte der zum maschinellen Automaten verselbständigte Produktionsorganismus über den arbeitenden Menschen ausübt, wenn die reaktionäre Entwicklung der Theorie gerade an diesem Obersatz zum Ausdruck gelangt. Läßt sich aus ihm für die spezielle Gestaltung der Eigentumsordnung nichts entnehmen, so besitzt er doch, wie bereits betont, für jede Wirtschaftsverfassung als normatives Prinzip, als Zweckgedanke große Bedeutung. Denn er enthält als kategorischen Imperativ aller Wirtschaft, daß die Eigentumsgestaltung der Verwirklichung des generellen Existenzrechtes zu dienen habe, nur Form und Mittel des Stoffwechsels zwischen Mensch und Natur und darum nicht Selbstzweck sein darf, vielmehr dem höheren Zwecke hingeordnet sein muß. Nur insofern kann es dauernde Verfügungsgewalt über Dinge, kann es Eigentum geben, als dadurch der jeweilige Gesellschaftszweck, aus den Gütern der Erde allen das den fortschreitenden Existenzbedingungen der Zeit gemäße Leben zu ermöglichen, gefördert wird. Als Manifestation des Existenzrechtes kann und darf die Eigentumsordnung nicht zur Handhabe werden, dem Existenzrecht hindernd in den Weg zu treten, und wo sie es dennoch tut, da verschwindet sie ohne weiteres vor dem höheren Rechte auf das Leben. Darum ließ die klerikale Theorie bisher dem Existenzrecht eine absolut naturrechtliche, dem Eigentumsrecht nur eine quasinaturrechtliche Bedeutung. Zwar auch bereits eine antikommunistische Umdeutung früherer Auffassungen, die jedoch noch bis in die jüngste Vergangenheit in theologischen Werken Ansichten zutage brachte, an denen sich zwar nicht die feudal-reaktionäre Tendenz, wohl hingegen die Energie loben läßt, womit generell die Unterordnung des Eigentums unter den Gesellschaftszweck und dessen Verwirklichung durch die Organe der Gesellschaft gefordert ward. Die Besitzenden selber tragen die Schuld daran, sagt beispielsweise ein bekannter geistlicher Schriftsteller, daß das furchtbare Wort populär geworden, Eigentum sei Diebstahl. Denn es treffe zu, „daß jede Verwendung des Eigentums, welche es nicht der Gesellschaft zugute kommen läßt oder es vollends dem allgemeinen Besten entzieht, ein Raub am Rechte ist, und das ist schwerer gutzumachen als Diebstahl. In alter Zeit bezeichnete man deshalb das Streben, Geld in einer einzigen Hand anzuhäufen, ohne daß es der Gesamtheit Nutzen bringt, als das gemeinschädlichste aller Verbrechen. Ist das richtig, so ist das gemeingefährlichste Verbrechen heute fast die einzige Triebfeder des Erwerbslebens geworden“ (H. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung, I, S. 382 f., Freiburg). „Sollte infolge dieser Einrichtung (des Privateigentums), sei es über die Gesamtheit, sei es über einzelne, eine derartige außerordentliche Not kommen, daß die Gesellschaft sich oder ihnen nicht mehr zu helfen imstande wäre, so

würde der Hauptgrund des Sondereigentumsrechtes wegfallen und der ursprüngliche Zustand zurücktreten, ein Zustand, der allen Anspruch darauf gibt, aus dem, was der Gesamtheit zusteht, das zum Leben Unentbehrliche zugewiesen zu erhalten. Das sogenannte Notrecht ist somit nichts anderes als das Wiederaufleben des Naturrechtes nach seiner ursprünglichen Form in einem Ausnahmefall" (ibid., S. 370 f.). Der Umfang des Notrechtes entspricht mithin den näheren Umständen des Ausnahmefalls. Chronische und tiefwurzelnde Übel, verheerende Fehler in den Grundlagen der Gesellschaft, wie solche zugeständenermaßen für die kapitalistische Gegenwart in Frage kommen, gestatten demnach durchgreifende Heilmittel und die organische Veränderung und Umwälzung der Gesellschaft selbst.

Freilich, dem Notrecht der Gesellschaft wider die gesellschaftliche Güterordnung ergeht es wie dem Notrecht der Völker wider legitime Bluthunde. Zwar läßt sich dem Individuum der Mundraub so wenig versagen wie das Recht der Notwehr. Aber wo Ausbeutung und Plünderung der einen Klasse durch die andere zum fundamentalen Gesellschaftsprinzip geworden sind, da kann es unmöglich ein gemeinsames Notrecht der Gerupften wider das Rupfen geben. Sich dieser Sachlage anzubequemen, war für die klerikale Wahrheit der einzige Weg, ihre sittliche Absolutheit, will sagen ihre absolute Brauchbarkeit für die Zwecke der Klassenherrschaft zu bewahren. Wenn das Görreslexikon den Oberatz seiner Eigentumstheorie nur mehr als Obereigentum und Privatrecht Gottes kennt und seinen positiven Charakter in eine Polemik gegen die Auffassung verwandelt, als gestatte er kommunistische Schlußfolgerungen; wenn er als konstitutives Prinzip der Güterverteilung und Eigentumsbildung immer mehr in den Hintergrund getreten und mittlerweile durch die „sozialen Pflichten“ des Eigentums vollends abgelöst ist: so bewegt man sich damit zwar nicht auf dem Boden der früheren Theorie, wohl aber auf dem Boden der geltenden Kirchenlehre. Die Eigentumstheorie mochte eine scharfe Waffe bleiben, solange die Kirche und besitzende Gruppen im Kampfe um die Beute sie handhabten. Aber sie wird zu einer Gefahr für die Gesellschaft in der Hand des Proletariats. Auch sie ist in „popularisierter“ Form dem Mißbrauch ausgesetzt, namentlich wenn man sie vom evolutionistischen Boden aus im Sichte der historischen Entwicklung betrachtet. Darum fort mit dem kommunistischen Anflug, den die christlichen Arbeiter gegen die klerikale Bourgeoisie zu lehren begonnen haben. „Mit Recht hat die Menschheit stets im Naturgesetz die Grundlage für den Sonderbesitz und für die Teilung der irdischen Güter gefunden. Sie hat sich weise leiten lassen von der Forderung des natürlichen Gesetzes und wies vereinzelt Einreden zurück. Durch ihre praktische Anerkennung hat sie die Jahrhunderte hindurch das Eigentumsrecht gewissermaßen als einen Ausfluß der Weltordnung geheiligt und als eine Grundbedingung für das friedliche Zusammenleben der Menschen festgehalten. Die staatlichen Gesetze aber, die, wollen sie gerecht sein, ihre Verbindlichkeit vom Naturgesetz ableiten müssen, haben überall das in Rede stehende Recht geschützt und mit Strafbestimmungen umgeben. Auch das göttliche Gesetz verkündet das Besitzrecht, und zwar mit solchem Nachdruck, daß dasselbe sogar das Verlangen nach fremdem Gute streng untersagt.“ Diesem einen Ausspruch der Enzyklika *Leo XIII. Rerum novarum* ließen sich zahlreiche dem Sinne nach gleichlautende anreihen. Von seinem ersten wider den Sozialismus gerichteten Sendschreiben *Quod apostolici muneris* bis zu den Erlassen seiner letzten Tage bemüht

sich der weiland „Arbeiterpapst“, den schlechtthin naturrechtlichen Charakter des Eigentums zu betonen, statt der quasinaturrechtlichen ihm absolut naturrechtliche Sanktion zu verleihen. Wer mit den bestehenden Zuständen rechnet, müsse mit Leo XIII. anerkennen, „daß heute das Naturrecht den Sonderbesitz als allgemeine Vorschrift aufstellt“, sagt selbst der oben erwähnte geistliche Schriftsteller, damit die veränderte Stellung und die vollzogene Schwenkung der theologischen Doktrin anerkennend. Die absolut naturrechtliche Verbindlichkeit der Privateigentumsordnung findet denn auch in der klerikalen Theologie immer schärfere Betonung, wenn auch nicht alle ihre Vertreter mit der Virtuosität des Görreslexikons den alten Adam sofort beiseite zu legen wissen. Um dem christlichen Proletariat eine bedenklliche Waffe aus der Hand zu schlagen und konsequent mit dem Fortgang des Gesellschaftsprozesses selbst tritt auch hier dem Existenzrecht des Menschen selbständig und im Prinzip gleichberechtigt die tote Materie, der technische Produktionsorganismus gegenüber. Damit stellt sich neben die subjektive Anpassung an das kapitalistische System im Wege der Kasuistik jene der Theorie selbst. Denn die Verselbständigung des Rechtes der Materie und ihre Gleichbewertung mit dem Menschen ist nur der Rückschlag jenes die kapitalistische Gesellschaft beherrschenden Gesetzes in die Theologie, daß, wie Produktionsmittel und Lebensmittel gleicherweise Komponenten des Kapitals, das tote Kapital sich nur mittels lebendiger Arbeit verwerten, die lebendige Arbeit nur im Dienste des toten Kapitals existieren kann.

Eine Klassengesellschaft gleich der frühfeudalen, in der die Klassenherrschaft auf dem großen Grundbesitz und den daraus unterhaltenen Gefolgschaften beruhte, mochte selbst einen gewissen „Kommunismus“, eine weitgehende, auf Selbstverwaltung gegründete genossenschaftliche Gliederung der unteren Wirtschaftskörper in ihrem Interesse liegend erachten. Eine Gesellschaft hingegen, die mit der unablässigen Umwälzung ihrer technischen Grundlagen zahlreiche Existenzen fortgesetzt, deren rapide Reichtumszunahme aufs engste mit der steigenden Verwandlung von Lebensmitteln in Produktionsmittel und der Freisetzung und Verdrängung menschlicher Arbeitskraft durch die Maschine zusammenhängt: eine solche Gesellschaft kann sich mit mancherlei Belastungen als Beiträger zum ohnehin unzureichenden gesellschaftlichen Lohnfonds im wohlverstandenen Eigeninteresse der Klassenherrschaft selbst abfinden, aber für das Existenzrecht der Massen als Norm der gemeinen Güterverteilung hat sie keinen Platz. Es entspricht wiederum der inneren Logik des Kapitalismus ebenso wie den Gegenwartsinteressen der allerwegs auf Popularität bedachten klerikalen Bourgeoisie, wenn sie aus dem „kommunistischen Oberfaß“ ihrer Eigentumslehre alle kommunistische Nützlichkeit gründlich hinausräuchert, um die sozialen Pflichten der honetten Leute an ihre Stelle zu setzen. Versteht sich, daß sie nicht besonders beschwerlich sein dürfen. Das Görreslexikon meint zwar, es gebe kein besseres Schutzmittel für das Eigentum, als eine tatkräftige Ausübung jener Pflichten. Aber Ansprüche über die augenblickliche Subsistenz, das *hic et nunc*, hier und jetzt zur Fristung des Lebens unumgänglich Notwendige hinaus gestattet das „Prinzip“ des Existenzrechtes nicht. Beiläufig ein Beweis mehr, daß es mit dem klerikalen Eigentumsrecht in abstracto als einem Eigentumsrecht eitel Humbug ist.

Hinsichtlich der sozialen Pflichten des Eigentums brauche man nicht notwendig an Almosen zu denken. Das Verhältnis von Arbeit und Kapital, die Lohnfrage und damit zusammenhängend die Frauen- und Kinderarbeit, alles,

was man durch Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung „in etwa“ zu erreichen strebe, eröffne „bei der Besprechung“ jener Pflichten „eine großartige Perspektive“. Das Eigentum müsse nicht nur philosophisch begründet, sondern auch praktisch gerechtfertigt werden. Wie viele Gelegenheiten böten sich nicht einem Fabrikanten, zur Entfrachtung der Vorwürfe der Sozialdemokratie sein Eigentum „als ein wohlthätig wirkendes Machtmittel zur Beseitigung fremden Unglücks“ aufs schönste zu verwenden. Die Massen der Enterbten durch Wohltätigkeitsfeste und verwandtes Bimborium zu reizen, sei unklug. „Es liegt etwas innerlich Widerspruchsvolles und Ungereimtes darin, daß das Unglück, das einen Teil der Gesellschaft betroffen hat, für den anderen die Gelegenheit abgeben muß, sich zu vergnügen.“ Auf die Herren vom mobilen Kapital — Vertreter des „papierenen Eigentums“ nennt er sie mit Paulsen — ist das Görreslexikon am schlechtesten zu sprechen. Ein bloßes Rentnerleben könne äußerst bedenkliche Erscheinungen zeitigen. „Der reine Rentenverzehrer ist, abgesehen vom Emeritus, ein Dieb.“ Um als sittlich einwandfrei anerkannt zu werden, müsse das arbeitslose Einkommen der Gesamtheit Gegenleistungen gewähren. Man gehe also in sich und unterziehe sich zum wenigsten der Mühe, die Klassenherrschaft auszuüben und den Massen die Arbeit des Denkens abzunehmen. „Als ein solches Äquivalent galt stets die Übernahme öffentlicher Funktionen, zum Beispiel die Führung und Vertretung des Volkes nach außen im Frieden und im Kriege oder die Rechtsverwaltung oder Rechtsbildung, nicht minder die priesterliche Funktion oder die Verwaltung der geistigen Gaben und Güter eines Volkes in Wissenschaft und Kunst.“ Schließlich genügt auch die Anordnung und Leitung der wirtschaftlichen Produktion oder gar die Bestimmung der Konsumtion im Sinne schöner Lebensgestaltung, wie das Görreslexikon mit Paulsen sagt. Zweifelsohne eine angenehme Aufgabe! Und der Grund dieser Mühen und Plagen? „Gerade die überlegene Stellung, welche das Kapital gegenüber der Arbeiterklasse inne hat, erfordert als heilfames Gegengewicht die energische Betonung der sozialen Pflichten. Es ist bemerkenswert, daß der Sozialismus gerade das Eigentum an den Produktionsmitteln, das Privatkapital, bekämpft, weil er darin das Mittel erblickt, mit welchem die Bourgeoisie die Proletarier unter ihre Herrschaft zwingt beziehungsweise unter derselben halte.“

Daß diese der Privatinitiative zugewiesene Sphäre „großartig“ sei, daß sie einen Blick tun lasse in einen „gewaltigen Kreis von Rechts- und Liebespflichten“, wird füglich niemand behaupten wollen. Noch minder gilt das von dem Anteil, den der Staat an den sozialen Aufgaben nehmen soll. Zunächst sei er zum Schutze des Eigentums da, habe er sich jedes, nicht unbedingt durch die öffentliche Wohlfahrt gebotenen Eingriffs in dasselbe zu enthalten, dürfe er nur gegen volle Entschädigung zur Enteignung schreiten. Unter seinen in das Gebiet der Güterverteilung fallenden Obliegenheiten stehe die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes an erster Stelle, wie er denn die „dem Privateigentum anhaftenden Auswüchse, die es zum Kapitalismus machen“, möglichst zu beseitigen habe und der anrüchige Erwerb aus Spekulation, zumal an der Börse, eingedämmt werden müsse. Die Staatsgewalt wende dem Grundstücksverkehr ihr Augenmerk zu, wehre dem Raubbau an den Naturschätzen, gebe der Privat- in der Domänenwirtschaft ein Vorbild, regule das Steuerwesen zugunsten der schwächeren Schultern, wirke durch die Lohnpolitik der Staatsbetriebe der sinkenden Tendenz der Löhne in der Privatindustrie

entgegen. Den Beschluß macht eine doppelte Naivität. „Die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung, die Beschränkung der Freiheit des Arbeitsvertrags, die (der!?) Frauen- und Kinderarbeit, die sanitären Anforderungen an die Arbeitsräume, die Anordnung von Ruhepausen und Durchführung der Sonntagsfeier verhindern gewissenlose Eigentümer, ihre ökonomische Überlegenheit zu missbrauchen.“ „Besonders dürfte aber auch die Lohnfrage ein Gebiet darstellen, auf welchem der Staat in der Richtung der Eigentumsverteilung wirken könnte“, was wohl auf die Lohnfragen der Zukunft anspielt.

Wer noch des Beweises benötigte, daß das Görreslexikon auf kapitalistischem Boden steht, dem erbringen ihn unwiderleglich diese sozialen Pflichten und ihr breimäuliges Hell Dunkel, das weder Weg noch Steg erkennen läßt. Die klerikale Bourgeoisie hat allerdings guten Grund, allem, was auf den Weg bringen könnte, auszuweichen. Besitzt die Reichtumsbildung eine in der Sache gegebene Grenze, darf durch Besteuerung des Nachlasses etwa oder sonstwie durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, daß die Kolossalvermögen zur sozialen Gefahr anwachsen? Wo beginnen die Liebespflichten, und darf man sie gleich Rechtspflichten gesetzlich erzwingen? Und wenn das heutige Eigentum größtenteils auf unredlichem Erwerb ruht, wenn unlauteres Gut zurückgestellt werden muß, wenn die Armen — in der Gegenwart also die große Mehrheit der Gesellschaft — auf das zurückzustellende Gut einen vollbegründeten Anspruch besitzen nach kanonischem Rechte, darf dann jene Zurückstellung von Gesellschafts wegen gefordert, veranlaßt und verwirklicht werden? Das Görreslexikon umgeht diese und verwandte Fragen im Hinblick auf das christliche Proletariat. Kein Zweifel, daß die klerikale Bourgeoisie sie ebenso verneint, wie jenes sie bejaht und sich damit instinktiv zur Diktatur des Proletariats als der einzig möglichen Lösung der Gesellschaftsprobleme im Sinne der Arbeiterklasse bekennt. Wie sehr man dem Kommunismus den Weg zu ver-rammeln trachte, man schafft damit das Existenzrecht der Massen nicht aus der Welt, und auch der klerikalen Bourgeoisie wird eines Tages die Erkenntnis aufgehen, daß man es durch die Dogmatisierung des Kapitalismus weder theoretisch noch praktisch überwunden hat.

Nur schwer gelangt man von dem Obersatz der klerikalen Theorie zu ihrem Untersatz, das generelle Existenzrecht bedürfe zu seiner Manifestation notwendig und überwiegend des Privateigentums. Wie man jenen rüttle und schüttle, es fällt kein Quentchen Begründung des Privateigentums heraus. Das Naturrecht enthalte keine direkte Forderung bezüglich einer bestimmten Güterordnung, gesteht das Görreslexikon. Damit gewinne es den Anschein, als sei das Privateigentum eine willkürliche menschliche Institution, die ebensogut beseitigt werden könne, als sie geschaffen wurde. Ein böses Dilemma! Denn wer sich darauf versteift, aus einem generellen Existenzrecht die Notwendigkeit einer bestimmten Eigentumsform herauszulesen, muß das Disparate innerlich zu verbinden wissen. Hier zeigt sich nun sofort wieder der Segen einer vernünftigen Menschennatur. „Wenngleich im Naturrecht keine ausdrückliche Vorschrift zur Einführung des Privateigentums sich findet, so erkennt doch der Mensch kraft seines vernünftigen Denkens, daß er bestimmte Aufgaben auf dieser Welt zu erfüllen habe, um zu seinem letzten Lebensziel zu gelangen, und er erkennt weiter, daß ihm dazu Privatbesitz notwendig ist, weil er sonst entweder überhaupt nicht oder nur viel schwerer den im Natur-gesetz enthaltenen Pflichten zu entsprechen vermag. Durch eine Ableitung

oder Schlußfolgerung aus dem natürlichen Rechte gelangt er also dazu, die Notwendigkeit des Privateigentums anzuerkennen.“ In der Tat, eine ebenso einfache wie wunderbare Einrichtung! Die vernünftige Menschennatur der Besitzenden erkennt die Notwendigkeit des Privateigentums. Protestiert dagegen die unvernünftige Menschennatur der Besitzlosen, so erscheint der Schöpferwille der besitzenden Vernunft als Weltpolizei, Lebensziel und Naturgesetz wider die besitzlose Unvernunft. Es leidet gar keinen Zweifel: „Ein menschliches Element ist dieser Institution zweifellos beigemischt; aber sie ist trotzdem nichts weniger als eine bloß menschliche Erfindung!“

Die verblüffende Wucht einer solchen Argumentation steigert sich durch die Zuhilfenahme der bössartigen Grundanlage des Menschen, die jeder, nachdem Stammutter Eva vom verbotenen Apfel gegessen hat, mit in die Welt bringt. Zwar an und für sich ein sonderbarer Widerspruch, die Menschennatur als die oberste Norm für den Schöpferwillen und zugleich als im innersten Kern sündhaft belastet anzusprechen: aber ein Widerspruch, der eingeht und sich löst, wie wir wissen, in der dialektischen Bewegung der Klassengesellschaft. Jene Erbsünde mit ihren Folgen von Habsucht und Lieblosigkeit bewirke, daß die gesellschaftliche Seite des Eigentums erst in zweiter, seine individualistische Teilung und die Sonderung der Wirtschaften dagegen in erster Linie stehe. Die Herzenshärte übt nun, selbst wenn man der christlichen Chronologie folgt, schon recht lange ihre Wirkungen, und manche Theologen erklären denn auch aus der die Jahrtausende hindurch gehäuften Sündenschuld das Dasein des Kapitalismus. In der Tat die logische Konsequenz des Systems. Vernünftigerweise besäße also die Gesellschaft das Recht, sich in ihrer großen Mehrheit wider die Folgen der Erbsünde etwa durch Anwendung des kanonischen Restitutionsgebots zu schützen. Doch geschieht. Nicht die Habsucht der Besitzenden ist heutigestags und im Lichte der Gesellschaft die Erbsünde, sondern die der Besitzlosen, ihr Wille, mit dem Obersatz der klerikalen Theorie Ernst zu machen. Und wie könnte es anders sein unter einer Produktionsweise, deren absolute sittliche Idee in der Bildung und Verwertung des Mehrwertes beruht, der das kapitalistische System zum Erzeugnis des Naturrechtes geworden ist.

Das Görreslexikon vermag zwar nicht mehr mit der bedingungslosen Sicherheit der älteren Schulen die allgemeine Geltung des Privateigentums seit den Anfängen der menschlichen Wirtschaft zu behaupten. Aber es will doch auch von den Resultaten der Soziologie auf dem Gebiet der Urgeschichte nichts wissen. Sie sind ihm „prähistorische Spielereien“. Die ältesten Denkmale bezeugten das Bestehen des Privateigentums, und der russische Mir, der nur bis ins siebzehnte Jahrhundert zurückreicht, beweise nichts für den Agrarkommunismus der Frühzeit. Dazu wird Cathreins Schriftchen „Das Privateigentum und seine Gegner“ gerühmt, das die ganze Frage des angeblichen Urkommunismus „sehr gründlich“ behandle. Eine kümmerliche Weisheit nichts sagender Redensarten. Die hochentwickeltesten Kulturvölker der Nil- und Euphratniederung haben zu der Zeit, da sie in das Licht der Geschichte treten, die Anfänge menschlicher Wirtschaft bereits weit hinter sich gelassen, und der Herr Professor Walther wird es hoffentlich mit uns für selbstverständlich erachten, daß man aus der heutigen Wirtschaftsverfassung der Deutschen keine Rückschlüsse ziehen soll auf die milde Feldgraswirtschaft ihrer germanischen Altvordern. Die Aufhellung über die Entstehung des russischen

Mir stammt von Meitzen, demselben Gelehrten, der für die kommunistische Wirtschaftsverfassung der slawischen Urzeit zahlreiche und zwingende Belege beigebracht hat. Cathreins Schriftchen aber empfiehlt sich ganz besonders. Es zitiert die Ansicht Meitzens über den russischen Mir, unterschlägt die Ansicht Meitzens über den slawischen Urkommunismus, und indem es so die Autorität Meitzens fälscht, bereichert es die klerikale „Wissenschaft“ mit jenem würdigen Argument, das sich selbst die ehrende Anerkennung des Görreslexikons erworben hat.

Den Voraussetzungen einer Theorie des Privateigentums gemäß unternimmt der Klerikalismus den Nachweis, das Vorwiegen von Privateigen gewährleiste die beste gesellschaftliche Arbeitsteilung, die höchsten Produktionsserträge und die günstigste Verwertung und Reproduktion der Produktionsmittel. Damit werde, bemerkt das Görreslexikon, die Allgemeinheit des Privateigens postuliert, indes ohne sich näher zu erklären, was damit für die heutige Gesellschaft gesagt sein soll. Denn wenn auch Herr Professor Walther die Ochsen der Patriarchen zu Kapital macht, er wird schwerlich behaupten wollen, die Habseligkeiten der Gegenwart verfügten in ihren ärmlichen Utensilien und den kärglichen Wissen, die sie in den Mund stecken, über Privat- und Produktivkapital. In steigendem Maße verschlingt die kapitalistische Produktionsweise weibliche und jugendliche Arbeitskraft, in steigendem Maße setzt sie zugleich erwachsene, vor allem männliche Arbeitskraft frei, vermehrt sie die industrielle Reservearmee und das großstädtische Lumpenproletariat, ein Widerspruch, den sie letzten Endes nur durch Senkung der durchschnittlichen Lebensdauer, durch raschen Verbrauch der Arbeitergenerationen zu lösen vermag. Und wo selbst der Kapitalismus außerhalb der Kapitalistenklasse selbständig wirtschaftende Existenzen reproduziert, da überwiegt mehr und mehr der Schein, wird gerade die formelle Selbstständigkeit zur Handhabe verschärfster Abhängigkeit und verstärkter Ausbeutung. In der kapitalistischen Gesellschaft geht die Eigentumsbildung vor sich durch fortgesetzte Eigentumszerstörung, Zerstörung von Sacheigentum wie Zerstörung des wichtigsten Eigentums, der Lebens- und Arbeitskraft. Soll die Bemerkung der klerikalen Theorie einen Sinn erhalten, soll das Eigentum an den den Produktionsprozeß und damit die Sachverteilung bestimmenden Gütern, den Produktionsmitteln, allgemein werden, so fällt notwendig die kapitalistische Form, entweder unter Zerstörung der technischen Grundlagen durch Rückkehr zur mittelalterlichen Zunftwirtschaft oder, da dies eine Unmöglichkeit, auf der Grundlage der großindustriellen Technik selbst durch Übergang der Produktionsmittel in gesellschaftliches, in sozialistisches Eigentum.

Die klerikale Theorie redet zwar von der Gemeinschaftlichkeit des Gebrauchs, der an allen Gütern bestehen solle. Von jener Art Gebrauchskommunismus will sie natürlich nichts wissen. Andererseits liegt die völlige Pauperisierung immer weiterer Schichten weder im Interesse der Klassenherrschaft noch der industriellen Leistungsfähigkeit. Will man die Kuh melken, muß man sie füttern. „Ohne andauerndes Eigentum wäre der Mensch zur Zeit der Erwerbsunfähigkeit, des Winters, Alters, einer Krankheit oder unglücklichen Ernte großem Elend preisgegeben.“ Noch viel weniger hätte die Familie ohne dauernden Besitz einen gesicherten Bestand; ein trefflicher Beleg dafür sei die Tatsache, daß der Sozialismus die Familie aufhebe, um an ihre Stelle freie Liebe und staatliche Kindererziehung zu setzen. „Wenn schon der einzelne für seine augenblicklichen Bedürfnisse nicht zu jeder Zeit sorgen kann, dann kann

noch weit weniger der Familienvater durch jeweiliges Erarbeiten von Unterhaltsmitteln in allen einzelnen Fällen den Bedürfnissen der Seinen entsprechen.“ Es mag über die kleine Mystifikation hinweggesehen werden, als bestreite der Sozialismus den Minderbegüterten das Recht auf erarbeitetes und erspartes Eigentum wie auf den Besitz von Eigentum überhaupt. Soll sie doch gleich dem Popanz der freien Liebe nur die große Mystifikation, die in jenen Ausführungen steckt, verdecken helfen. Wie tröstlich ist nicht die Gewißheit, ein unverjährbares Recht auf Eigentum zu besitzen, ein Recht, das dem Menschen in die Wiege gelegt ist, in dem der Bettler dem König gleichkommt, das gut demokratisch sich am zerlumpten Kittel des Vagabunden ebenso offenbart wie am Palast des Millionärs. Da dieses Existenzrecht sich einem jeden aus der individuellen Existenz erklärt, können sich in ihm verschiedenartige Interessenströmungen treffen, kann es bei geschickter Handhabung dazu verhelfen, Gruppen mit abweichenden Interessen politisch zusammenzuhalten. Es ist der natürliche Boden des Ruhhandels wie der politischen Phrase. Andererseits verlöscht alle Formbestimmtheit des Eigentums, verlöschen alle Größenunterschiede im Existenzrecht. Ob reich, ob arm, ob Fabrikherr und Junker oder Industrieklave und Tagewerker, alle sind gleich geboren, ein adelig Geschlecht. Die Wirksamkeit des Kapitals und der Verbrauch des Arbeitslohnes erscheinen als innerlich verwandte, gleichwertige Potenzen. Die Merkmale des Produktionsprozesses, Kapitalverhältnis und Ausbeutung, schwinden aus dem Gesichtskreis. Die kapitalistische Gesellschaft existiert nur mehr als eine einigte, brüderliche Verzehrsgemeinschaft. Alles ist Verschleiß, Verschleiß von Substanzmitteln, sei es im unmittelbaren Stoffwechsel zwischen Mensch und Natur, sei es zur Vorbereitung des Stoffwechsels im Wege der Gütererzeugung. Eine absolut naturrechtliche Einrichtung, in der es keine Habgier der Besitzenden gibt, die ganz und rein Lebensfunktion der Gesellschaft, die sich von der Lebensfunktion des einzelnen Organismus nur unterscheidet wie die Zahlensumme von der Zahleneinheit. Heil und Segen also der großen Verzehrsgemeinschaft, dem Paradies der klerikalen Bourgeoisie! Denn wo alles bloßes Verzehren ist, der Produktionsprozeß ein ständiges Schlucken von gebundenem und neuem Wert, da versteht es sich als recht und billig, daß der arbeitende Mensch Güter nur verbrauchen darf, wenn er selber sich vom Kapital verbrauchen läßt. Wiederum: es geht nichts über die sittliche Absolutheit christlicher Wahrheiten.

Was die klerikale Theorie an weiteren ökonomischen Gesichtspunkten für das Privateigentum in das Feld führt, ist ziemlich nichtsagend. Privateigentum bilde den vorzüglichsten Ansporn zur Arbeit, das Prinzip, mit möglichst wenig Kosten einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen, werde hier am besten gewahrt. Aber die kapitalistische Gesellschaft beruht auf der Trennung von Arbeit und Besitz. Ihr ökonomisches Prinzip ist Vermehrung des Kapitals und damit Vermehrung des Proletariats, des Elendes und der Ausbeutung der Arbeit. Die Arbeit erzeugt den Reichtum, aber nicht in der Hand des Arbeiters, sondern des Kapitalisten. Wer die Arbeit zur Quelle des Besitzes macht, bricht dem kapitalistischen Eigentum innerlich den Hals. Privateigentum gewährte Ordnung in den menschlichen Angelegenheiten, wie ja kein Betrieb ohne geregelte Leitung und Verwaltung zu gedeihen vermöge. Glaubt man, bei Kollektiveigentum werde man diese Ordnung und Leitung nicht haben? So blicke man in die Arbeiterbetriebe der Gegenwart. Daß der Kapitalismus

ein Element der Unordnung und der Anarchie gerade auf dem gesellschaftlichen Boden der Produktion bildet, muß das Görreslexikon gelten lassen. Aber es setzt einer sozialistischen Gesellschaftsordnung das menschliche Freiheitsbedürfnis entgegen, das mit jener unvereinbar sei. Dabei übersieht man nur eine Kleinigkeit. Das Freiheitsbedürfnis der Bourgeoisie, das Bedürfnis schrankenloser Ausbeutungsfreiheit, ist nicht das Freiheitsbedürfnis des Arbeiters, der nur frei werden kann, wenn die kapitalistische Freiheit verschwindet. Das Privateigen sei notwendig für den gesellschaftlichen Frieden. Umgekehrt: das kapitalistische Privateigen schürt und macht unerläßlich den gesellschaftlichen Krieg.

In diesem Wenigen erschöpft sich die ökonomische Begründung der klerikalen Theorie. Alle Argumente sprechen gegen die kapitalistische, sprechen für eine sozialistische Eigentumsform. Woraus sich zugleich ergibt, daß in einer Gesellschaft, deren Eigentum durchweg aus der Plünderung fremder Arbeit erwächst, wo die juristische Kategorie des Diebstahls, um mit Marx zu reden, auch auf des Bürgers „redlichen“ Erwerb paßt, daß das bourgeoise Eigentum keine Begründung mehr zuläßt. Eine Theorie des bürgerlichen Eigentums, wie der Klerikalismus sie versucht, ist historisch und logisch unmöglich geworden.

Keine Theorie des Eigentums kann mehr hergeben, als in der Gesellschaft selber steckt. Die wahre, weil allein wissenschaftliche Theorie besteht daher in der Erforschung der Bewegung einer gegebenen Gesellschaft und ihrer Gesetze. Wer mehr zutage fördern will, verfällt notwendig einer *petitio principii* und wird gleichwohl dem verfeimten historischen Relativismus den Tribut zollen müssen. Das Görreslexikon macht nicht nur aus dem Gesichtswinkel bürgerlicher Klassenborniertheit die Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer Theorie zum logischen Argument: die Schwäche und das Gefährliche beispielsweise der von Locke und Smith vertretenen Arbeitstheorie liege darin, „daß sie dem Sozialismus die wirksamste Waffe in die Hand gibt, mit welcher er der heutigen Wirtschaftsordnung zu Leibe rückt“. Gleich in den ersten zehn Zeilen der Abhandlung verschiebt es, wie ähnlich noch an mehreren Stellen, die Frage vom wissenschaftlichen auf das politische Gebiet. Die scharfen Angriffe des Sozialismus und Anarchismus erforderten mehr denn je die Begründung des Privateigentumsrechts als eine „wichtige Aufgabe der an dieser Institution interessierten ethischen, ökonomischen und juridischen Disziplinen“. Ganz konsequent. Eigentumsformen, die sich überlebt haben und daher mehr und mehr der logischen, weil der wirtschaftlichen Begründung entbehren, stehen ausschließlich auf dem Klassenabsolutismus, auf der Gewalt. Vor dem Bilde der Göttin hängt der rote Lappen, und es braucht nicht bezweifelt zu werden, daß es der Klerikalismus damit sehr ernst nimmt. Denn der rote Lappen ist, wie sich nunmehr herausstellt, der einzige triftige Beweisgrund, über den wie jede bürgerliche, so auch die klerikale Eigentumstheorie verfügt.

Mit der Erörterung der Grundfragen der klerikalen Gesellschaftstheorie: Staat und Staatsgewalt, Religion und Gesellschaft, Gesellschaft und Eigentum mag es im Hinblick auf die Raumverhältnisse der „Neuen Zeit“ sein Bewenden haben, wenngleich der Verfasser sich vorbehält, auf die Abhandlungen des Görreslexikons über Arbeiterfrage, Agrargesetzgebung, Bauernstand und verwandte Materien in anderem Zusammenhange zurückzukommen.